

**MITTEILUNGSBLATT**  
**der Privaten Pädagogischen Hochschule**  
**Stiftung Burgenland**

---

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 25. 3. 2021

Nr. 08

---

**Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren**  
**Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung**  
**für das Studienjahr 2021/22 Nebentermin**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im**  
**Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik –**  
**Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung für das**  
**Studienjahr 2021/22**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im**  
**Bachelorstudium Elementarpädagogik für das**  
**Studienjahr 2021/22**

Für das Rektorat:  
Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Weisz

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: [www.ph-burgenland.at](http://www.ph-burgenland.at)

# **Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 Nebentermin**



---

## **Präambel**

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“<sup>1</sup> führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Zulassungstest (Modul B). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung nachzuweisen (spezifischer Teil: Modul C+). Für den gemeinsamen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens wird neben dem Haupttermin ein gemeinsamer Nebentermin angeboten.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>2</sup> angeboten.

## **§ 1**

Zusätzlich zum in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 (Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/21 Nr. 5) vorgesehenen Termin für das Aufnahmeverfahren wird der zweistufige allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens (Online Self-Assessment [Modul A] und Online-Zulassungstest [Modul B]) zu einem Nebentermin angeboten.

## **§ 2**

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren. Es ist nicht möglich, Teile des Aufnahmeverfahrens zum Haupttermin und andere Teile zum Nebentermin abzulegen.

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

<sup>2</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

- (2) Eine Zulassung zum Studium in Unterrichtsfächern mit Reihungsverfahren ist nicht möglich, wenn der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin absolviert wird. Da die Anmeldefrist zur künstlerischen Zulassungsprüfung dieser beiden Fächer bereits am 31. Juli 2021 endet, ist eine Absolvierung des allgemeinen Teils des Aufnahmefahrens auch für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung zum Nebentermin nicht möglich.

### **§ 3**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin ist die Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 (Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/21 Nr. 5) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Frist für die Registrierung für den Nebentermin am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
2. die Frist für das Online-Self-Assessment am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
3. die Auswahl von Studienort und Studium durch die StudienwerberInnen bis 13. August 2021 um 12 Uhr erfolgen muss,
4. die Frist für die Einzahlung des Kostenbeitrags am 1. Juli 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. August 2021 um 12:00 Uhr endet,
5. der Online-Zulassungstest am 25., 27. und 28. August 2021 stattfindet,
6. der Ersatztermin gem. § 7 Abs. 6 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2021/22 am 4. September 2021 anzubieten ist.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung für das Studienjahr 2021/22**

---

## **Präambel**

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>3</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums<sup>4</sup> die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2021/22 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 3
- c. Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 8
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

---

<sup>3</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.4.2017, 28. Stück der PH Steiermark

### **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des ESVO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2021/22**

---

## **Präambel**

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>5</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird zum einen auf die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (3) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2021/22 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (4) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

- (2) Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 39b HG 2005 geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.
- (3) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:

---

<sup>5</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- a. Standort Burgenland: Pädagogische Hochschule Burgenland: 30
- b. Standort Kärnten: Pädagogische Hochschule Kärnten: 0
- c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz 11;  
Pädagogische Hochschule Steiermark: 22

### § 3 Informationen zu den Reihungskriterien

- (5) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw eine vierjährige einschlägige Berufspraxis in einer elementarpädagogischen Bildungsinstitution und/oder Kinderbetreuungseinrichtung verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit vierjähriger einschlägiger Berufspraxis und Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:
  - a. Standort Burgenland: [manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at](mailto:manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at)
  - b. Standort Kärnten: [elisabeth.nuart@ph-kaernten.ac.at](mailto:elisabeth.nuart@ph-kaernten.ac.at)
  - c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: [elementar@kphgraz.at](mailto:elementar@kphgraz.at), Pädagogische Hochschule Steiermark: [elementar@phst.at](mailto:elementar@phst.at)
- (6) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

### § 4 Reihung

- (1) Die Reihung jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt gem. § 3 Abs 1 nach dem Dienststand (Leitungsfunktion oder vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit Interesse an einer Leitungsfunktion) sowie nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der Mailadressen gem. § 3 Abs 1.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

### § 5 Zulassung zum Studium

- (3) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

- (4) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2021/22 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz